

Gemeinde Echzell

- Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde -



Gemeinde Echzell - Lindenstraße 9 - 61209 Echzell

Freiwillige Feuerwehr Bisses
Herrn Florian Mück
Lindenstraße 34a
61209 Echzell

Internet: www.echzell.de
Telefon: 06008 / 9120-0
Telefax: 06008 / 9120-25
Bearbeiter/in: Herr Wengorsch
Durchwahl: 06008 / 9120-27
E-Mail: ordnungsamt@echzell.de
Unser Zeichen: 112.221.28052024.1
Debitor:
Datum: 28.05.2024

Aktenzeichen 112.221.28052024.1

In meiner Zuständigkeit nach § 44 (1) S.1 Straßenverkehrsordnung i.V.m. § 10 (1) Nr. 2 c Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten (VkrZustV) erlasse ich folgende

verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 (1) S.1StVO

Zur	Durchführung eines Straßenfestes
wird die	Gemeindestraße „Georgenstraße 17 - 35“
in	Echzell-Bisses
im Zeitraum	24.08.2024 ganztägig bis 25.08.2024, 13:00 Uhr

durch Aufstellung der Verkehrszeichen Nr. 600-30 (Absperrschranke einseitig, beleuchtet) i.V.m. mit fünf roten Warnleuchten und dem Verkehrszeichen Nr. 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) voll gesperrt.

Die Einbahnstraßenregelung im Bereich der Georgenstraße wird durch blickdichtes Abdecken der Verkehrszeichen aufgehoben.

Zudem wird jeweils beidseitig durch Aufstellung der Verkehrszeichen Nr. 283-10, -20 und -30 (absolutes Haltverbot Anfang, Ende und Mitte) und dem Zusatzzeichen mit dem Text 24. – 25.08.2024 ein absolutes Haltverbot eingerichtet.

Besondere Auflagen und Bedingungen:

- Die Aufstellung erfolgt gemäß des beigefügten Verkehrszeichenplans.
 - Eine Absperrung durch Warnbänder ist nicht zulässig. Lediglich im Rad- und Gehwegbereich können zusätzlich, ergänzend zur festen Absperrung und zur vorübergehenden provisorischen Absperrung von Baustellen, Warnbänder angebracht werden.
 - Erforderliche Änderungen sind der Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen und von dieser genehmigen zu lassen (Ergänzungen zu den Regelplänen, zusätzliche Maßnahmen, Veränderungen während der Bauarbeiten).
- Für die Beschaffung und Anlieferung der Verkehrszeichen und -einrichtungen ist der Bauhof der Gemeinde und für die Aufstellung und Unterhaltung**

Herr Florian Mück

zuständig und verantwortlich.

3. Die Anwohner des betroffenen Bereichs sind spätestens drei volle Werktage vor Beginn der Sperrung in geeigneter Weise über diese zu informieren.
4. Es dürfen nur solche Verkehrszeichen aufgestellt werden, die retroreflektierend sind und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) des Bundesverkehrsministeriums entsprechen. Vorhandene stationäre Beschilderungen und Wegweisungen sind ggf. entsprechend abzudecken.
4. Die Aufstellhöhen (Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und dem Boden) der einzelnen Verkehrszeichen dürfen außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen 2,0 m und über Radwegen 2,2 m nicht unterschreiten.
5. Alle Verkehrszeichen sind grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand aufzustellen. Bei ungünstigen örtlichen Verhältnissen sind die einzelnen Verkehrszeichen zusätzlich am linken Fahrbahnrand aufzustellen. Gleiches gilt bei zwei und mehr Fahrstreifen in gleicher Fahrtrichtung und bei sehr hohen Verkehrsstärken.
6. Reicht die Sichtbarkeit eines mit retroreflektierender Folie ausgestatteten Verkehrszeichens bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen oder während der Dämmerung nicht aus, so ist dieses Verkehrszeichen mit einer Beleuchtungseinrichtung zu versehen.
7. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der alte Zustand hinsichtlich vorhandener Verkehrszeichen wiederherzustellen.
8. Entsprechend der Nutzung sind ggf. Säuberungsarbeiten auf dem Straßenkörper vorzunehmen.
9. Gemäß § 45 (VwV zu § 45 Abs. 6 Ziff. 2) sind die Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde sowie die Polizei gehalten, die planmäßige Kennzeichnung der Verkehrsregelung zu überwachen und die angeordneten Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Zu diesem Zweck erhält die Polizei und die Straßenbaubehörde eine Abschrift des Verkehrszeichenplanes von der zuständigen Behörde.
10. ~~Vor Beginn der Bauarbeiten ist von mir die Beschilderung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Abnahmetermine sind daher rechtzeitig mit mir zu vereinbaren.~~
11. Diese Genehmigung mit den Beschilderungsplänen ist bei der Veranstaltung bereitzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Kontrollpersonen (siehe Ziffer 9) vorzulegen.
12. Durch diese Anordnung geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Adressaten dieser Anordnung über. Dieser stellt dadurch den Straßenbaulastträger sowie die Straßenverkehrsbehörden von Entschädigungsansprüchen Dritter frei, für Schaden, die im Rahmen dieser Anordnungen entstehen. Ferner haftet er für jeden von ihm angerichteten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör, der über den Rahmen des durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schadens hinausgeht.

Hinweis: Der innerörtliche Einsatz von Sprühfarbe (Baustellenmarkierer) ist verboten!

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist durch das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der von der Anordnung betroffenen Verkehrsteilnehmer geboten. Würde durch die aufschiebende Wirkung der Klage der durch die Auflagen und Bedingungen gesetzte Rahmen überschritten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Rechtskraft dieser Anordnung kann wegen der kurzen Frist bis zum Beginn der Baumaßnahme nicht mehr herbeigeführt werden. Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Klage würde den Sinn der Auflagen und Bedingungen zunichtemachen und die genannten Gefahren verwirklichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Echzell, Straßenverkehrsbehörde, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Echzell, Lindenstraße 9, 61209 Echzell, zu richten und muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Entscheidung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift mit deren Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wengorsch', written in a cursive style.

(Wengorsch)

Anlage

Verkehrszeichen-/Regelplan